

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 92 (1941)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die einen befinden sich in besetzten, die andern in kriegführenden Ländern. Wir haben sie nicht vergessen. Danken wir der Vorsehung dafür, dass sie uns bis heute in so wunderbarer Weise behütet hat. Denken wir an unsere Armee, die Gewehr bei Fuss wacht, und senden wir ihr unsern patriotischen Gruss, besonders aber unsern im Dienste stehenden Mitgliedern.

Im abgelaufenen Jahr hat die schweizerische Waldwirtschaft zur Versorgung unserer Bevölkerung sehr viel geleistet. Die Forstleute haben ihrem Stand Ehre gemacht. In der kommenden Nutzungsperiode werden die Anstrengungen noch grösser sein müssen. Bereiten wir uns dafür vor und hoffen wir, dass wir in Frieden und Freiheit werden arbeiten können.

MITTEILUNGEN

Park ist Wald im Sinne des EFG.

Laut Bundesgesetz über das Forstwesen (Art. 18, Abs. 5, und Art. 27) ist in einem Schutzwald der Kahlschlag in der Regel verboten. Um die Vornahme dennoch zu ermöglichen, bedarf es einer behördlichen Bewilligung. Diese Bewilligung hat der Verwalter G. des Schlossgutes « Chartreuse » in der Gemeinde Hilterfingen nicht nur nicht eingeholt, sondern trotz Verbotes durch den Gemeindepräsidenten etwa hundert Bäume des Schlossparkes teils fällen, teils durch Anhieb für die vorgesehene Fällung zeichnen lassen. Am 16. Juli 1941 verurteilte daher die II. Strafkammer des Obergerichtes vom Kanton Bern G. wegen unerlaubten Abholzens zu einer Geldbusse von Fr. 2160. G. reichte gegen diese Verurteilung beim *Bundesgericht* Nichtigkeitsbeschwerde ein, worin er Aufhebung des Urteils beantragte, da ihn kein Verschulden treffe. Die Bäume gehörten auf alle Fälle zu einem Park, und ein Park sei keine Waldung, zum mindesten nicht eine Schutzwaldung im Sinne des Forstgesetzes. Daher könne eine Bestrafung nicht in Frage kommen. Der eidgenössische *Kassationshof* des Bundesgerichtes hat die Beschwerde indessen am 11. Oktober a. c. einstimmig als unbegründet abgewiesen.

Zwei wesentliche Fragen waren für die Entscheidung, ob der kantonale Richter von zutreffenden Erwägungen ausgegangen sei, ausschlaggebend. Einmal, die Frage ob ein Park nicht als Wald gewertet werden könne. Darin ging aber die Auffassung des Rekurrenten fehl, weil Park und Wald keine Gegensätze sind, und nach Ansicht der Forstsachverständigen und laut gerichtlichem Augenschein der fragliche Park mit so dichtstehenden Bäumen doch wohl den Charakter eines Waldes trage. Der Begriff Wald ist im Forstgesetz allerdings nicht umschrieben worden, doch haben die Kantone die Ausscheidung darüber vorzunehmen, auch hinsichtlich Schutz- und Nichtschutzwaldungen. Jedenfalls tut die Bezeichnung nichts zur Sache.

Nach kantonal-bernischem Gesetz (Art. 1) fallen nicht unter den

Begriff Waldungen : Kleine Baumgruppen und Gebüsch in mitten des urbaren Landes sowie schmale Holzsäume längs den Grenzen derselben (Feldhölzer). Die Feststellung der kantonalen Instanz war daher massgebend, wenn auch nicht festgestellt wurde wieviel Bäume gefällt, und wieviel nur mit Anhieb versehen wurden, so nahm man einfach das Gesetz als Basis, das für Uebertretungen Bussen von Fr. 5—20 pro Festmeter vorsieht, und wandte hier das Maximum an, wohl im Hinblick auf das hartnäckige Verhalten des Sünders. Das ergab bei 108 Kubikmetern die Busse von Fr. 2160. Diese war auch um so gerechtfertigter, als die neue Forstbewirtschaftung (im Gegensatz zu früher) Kahlschlag im allgemeinen verpönt, weil er für die Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes nicht vorteilhaft ist. Wo Bäume dicht beieinanderstehen, bildet aber Kahlschlag eine grosse Gefahr der Schädigung, und im fraglichen Falle waren es doch etwa 100 Bäume. Dr. CKr.

Gipfelbruch und Stammfäule bei Fichte.

Mitteilung aus dem Lehrrevier der E T H.

In Heft 12 des « Forstwirtschaftlichen Zentralblattes » 1940 sind von *L. Fabricius* Ergebnisse einer langjährigen Untersuchung an Schneebruchfichten mitgeteilt. Er stellt dabei insbesondere folgendes fest :

Der Bruch trat stets bei einem Astansatz ein. Nach zwei Jahren war die Fäule im Durchschnitt 1,16 m, nach vier Jahren 2,16 m vorgedrungen. Im Verlauf weiterer fünf Jahre beschränkte sich der gesamte Fortschritt der Fäule noch auf 18 cm. Der astfreie Schaft war nur in Einzelfällen in Mitleidenschaft gezogen, und zwar nur bei Bäumen, denen höchstens noch $\frac{2}{10}$ der Krone verblieben waren. Ein Vergleich des Reisiggewichtes mit der Länge des Anbruchholzes liess deutlich erkennen, dass der aufsteigende Saftstrom dem Pilzwachstum entgegenwirkt. Eine verbleibende Reisigmenge von zirka 100 kg genügt bereits, um die Infektion stark zurückzuhalten.

Im Winter 1940/1941 bot sich im Lehrrevier der ETH. Gelegenheit zu ähnlichen Beobachtungen. In Abteilung 15 (735 bis 843 m ü. M.) wurden 23 Fichten untersucht, die im Jahre 1931 durch Duftanhang mit nachfolgendem Schneefall Bruch erlitten hatten. Die Resultate sind in nachfolgender Uebersicht zusammengestellt.

Anzahl Stämme	Art des Schadens	Mittlerer Durchmesser Bruchstelle	Beschädigte Stammlänge	
			Maximum	Durchschnitt
10	Weichfaul	13,3 cm	3,5 m	2,25 m
8	Hartfaul (nagelfest) .	10,1 cm	2,0 m	1,20 m
5	Rotstreifig	6,8 cm	1,5 m	1,00 m

Wir erkennen daraus, dass die Infektion seit den nach dem Bruch verfloßenen zehn Jahren verhältnismässig wenig weit vorgedrungen

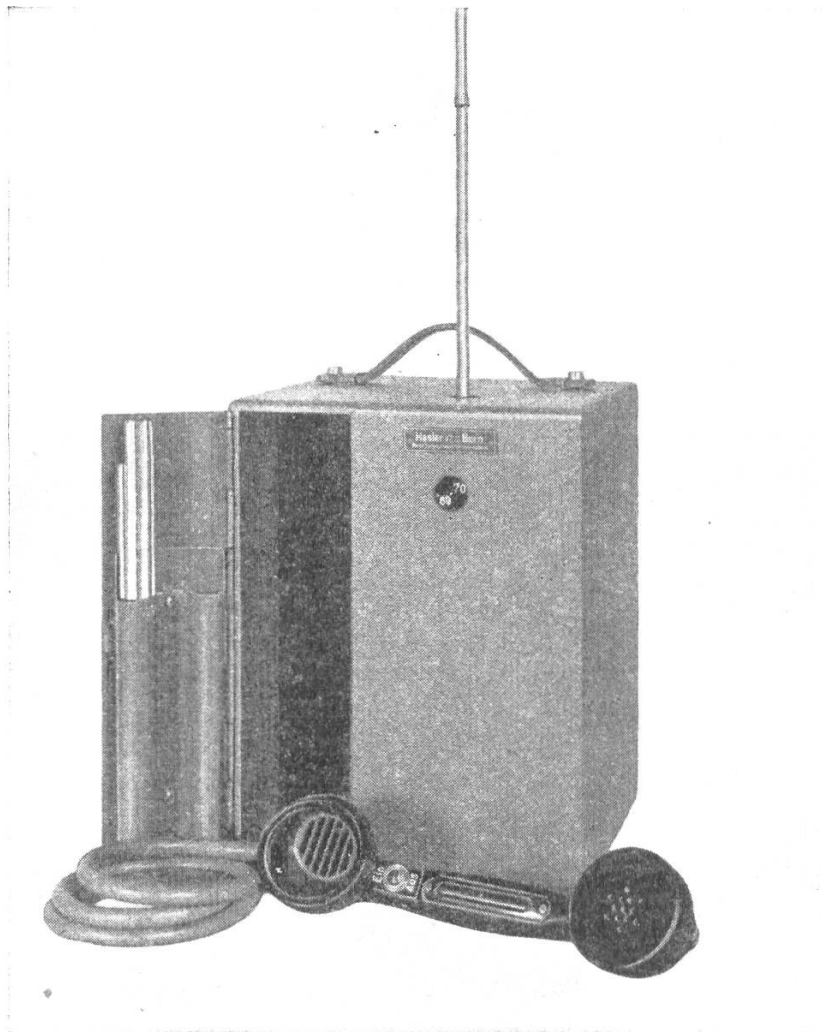
ist. In keinem einzigen Falle erreichte die Beschädigung den als Nutzholz tauglichen Teil des Stammes. Bei mehr als der Hälfte der Bäume konnte das befallene Holz noch zu Papierholz II. Klasse verwendet werden. Der Wertverlust war also im allgemeinen recht gering.

Diese Beobachtung widerlegt die oft verbreitete Auffassung, wonach Fichten mit Gipfelbrüchen sofort entfernt werden müssen. Wo waldbauliche Gründe dagegen sprechen, kann mit dem Aushieb, ohne dass nennenswerte Verluste in Kauf zu nehmen sind, gut einige Jahre zugewartet werden.

Fritz Fischer.

Das Ultrakurzwellen-Mehrkanal-Kleingerät, Typ H 207.

Auf unsern Wunsch hat uns die Firma *Hasler AG.* in Bern eine Beschreibung ihrer Kurzwellen-Telephongeräte geliefert, die zweifellos auch im Forstdienst von grossem Nutzen sein können. Wir denken dabei besonders an die Verbindung von Baustellen mit der Bauleitung, von Unterkunftshütten mit der Wohnung des Försters, von Berg- mit Talstationen bei Drahtseilbahnen usf.



Dieses Gerät ist für drahtlose Telephonie bestimmt und arbeitet auf einem Wellenband von 4,7 bis 5,3 m (64—56 MHz). Die kleine, leichte Station kann entweder an einem Griff in der Hand oder mittels Tragriemen auf dem Rücken getragen werden. Es ist im zweiten Fall ohne weiteres möglich, während des Marschierens zu senden und zu empfangen. Die Hör- und Sprechgarnitur besteht aus einem Mikrotelephon, wie es beim gewöhnlichen Telephon benützt wird. Der «Ein-Aus»-Schalter sowie die Sende-Empfangs-Taste sind in dieses eingebaut. Auf Wunsch kann das Gerät mit einem zirka 20 m langen Besprechungskabel geliefert werden, das erlaubt, das Gerät selbst an einem für die Wellenausbreitung günstigen Punkt aufzustellen, während die Bedienung in einiger Entfernung in einer Hütte, im Zelt oder dergleichen geschützt untergebracht ist.

Das Mikrotelephon, zwei kleine zusammenlegbare Stabantennen von zirka 1,10 m Länge, sowie die zwei Batterien finden im Apparatekasten Platz, so dass die betriebsbereite Station nur aus diesem besteht.

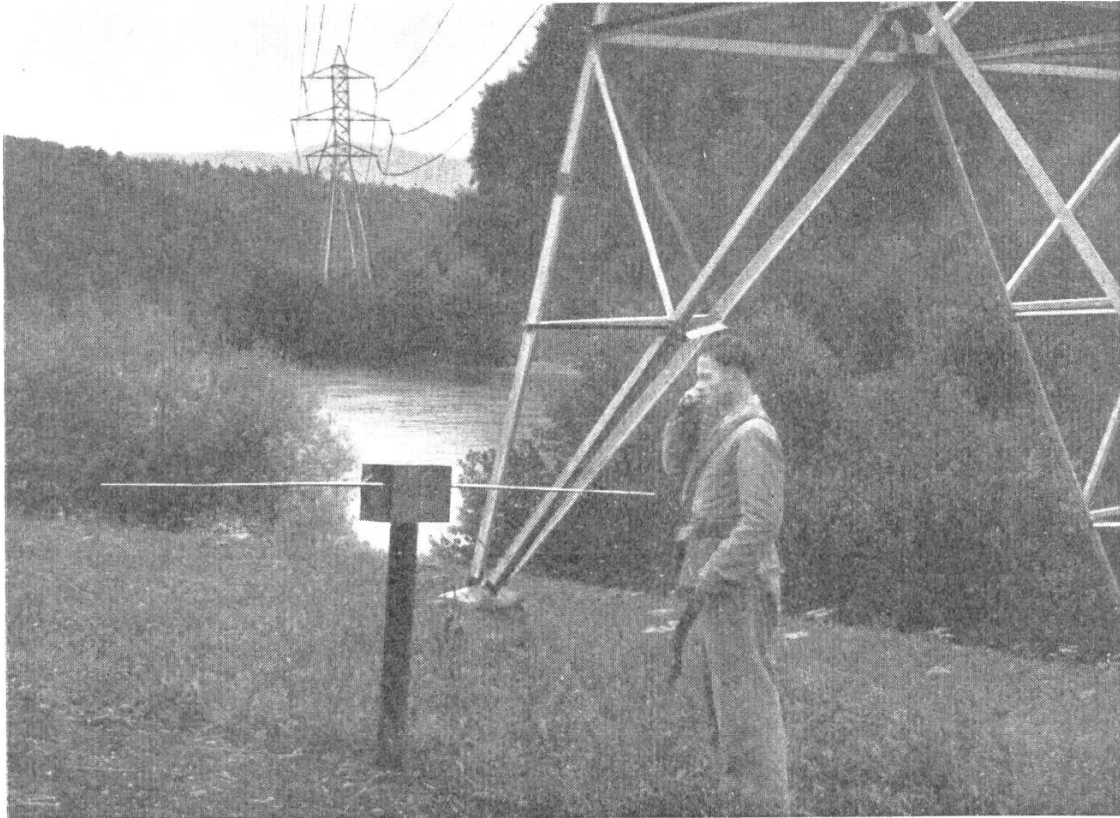
Die Bedienung ist so einfach, dass das Gerät auch ungeübten Personen ohne Fachkenntnisse überlassen werden kann. Die Bedienung beschränkt sich auf :

- a) Einschalten des Gerätes mittels des Schalters im Mikrotelephon;
- b) Einstellen der Verkehrswelle an einer Einstellscheibe. Die eingestellte Frequenz ist in einer kleinen Oeffnung ablesbar. (Diese Verkehrswelle ist vorher natürlich festzulegen);
- c) Umschalten von Senden auf Empfangen während des Verkehrs. Diese Umschaltung erfolgt mit einer Taste im Mikrotelephon, die der bekannten Sprechaste in Feldtelephon-Apparaten entspricht.

Das Kästchen von 28 cm Höhe, 21,5 cm Breite und 25 cm Tiefe wiegt mit den eingesetzten Batterien nur ungefähr 9 kg.

Die Reichweite hängt sehr von dem zwischen den beiden Stationen liegenden Gelände ab. Wenn die Apparate frei aufgestellt werden können, z. B. bei Verbindungen von einem Hügel zu einem andern oder von einem Berggipfel aus nach einem sichtbaren Punkt im Tal, haben viele Versuche Distanzen von über 20 km ergeben. Dies gilt bei theoretisch vorhandener Sicht; denn weder Nebel noch Wolken können die Güte und die Sicherheit einer solchen Verbindung beeinflussen. Liegen jedoch Bäume, Wälder oder sogar Hügel zwischen den Stationen, so dass keine Sichtverbindung besteht, dann verkleinert sich die Reichweite gelegentlich ziemlich stark. In diesen Fällen muss die Möglichkeit einer solchen Verbindung durch Versuche ausprobiert werden. Im allgemeinen beträgt dann die durchschnittliche Reichweite ungefähr 1 km; doch sind unter scheinbar sehr ungünstigen Verhältnissen auch schon bedeutend grössere Distanzen überbrückt worden.

Da die Wellenlänge einstellbar ist, können mehrere (zirka 3—10) Sprechkanäle eingestellt werden. Dank diesen verschiedenen Kanälen können auch mehr als zwei Stationen untereinander verkehren, wobei gleichzeitig mehrere verschiedene Gespräche möglich sind (z. B. Sta-



tion 1 mit Station 3 auf Kanal 1, Station 2 mit Station 4 auf Kanal 2, usw.).

Als Stromquellen werden im allgemeinen Trockenbatterien verwendet; auf Wunsch kann das Gerät aber auch zum Anschluss an das Lichtnetz eingerichtet werden. Auch eine Ausführung mit Speisung aus Akkumulatoren in Verbindung mit einem Vibrator ist vorhanden. Die Frage der zweckmässigsten Stromquelle wird am besten in jedem einzelnen Fall untersucht und der Apparatetyp erst dann endgültig festgelegt.

Das Gerät H 207 eignet sich besonders für: Passiven Luftschutz, Suchaktionen bei Unfällen, namentlich im Gebirge, telephonische Verbindung zwischen entfernten und abgelegenen Baustellen, besonders im Gebirge, Sportveranstaltungen, Verkehrsregelung, Verständigung zwischen Stützpunkten bei Montage und Revision von weitgespannten Freileitungen.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Eidgenössische Kommission für die forstlich-praktische Wählbarkeitsprüfung. Der Bundesrat hat an Stelle des als Vorstand der Forstschule zurückgetretenen Professors Dr. *Knuchel* den neuen Vorstand Professor Dr. *Leibundgut* als Mitglied der Kommission für die forstlich-praktische Wählbarkeitsprüfung gewählt. Ferner wurde dem